



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung
über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse
der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds
festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate
der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder
der Krankenkassen je Mitglied
nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 1. September 2021

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der Basis der Veränderungsrate des Zeitraums des zweiten Halbjahres 2020 und des ersten Halbjahres 2021 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet +2,29 %.

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 11. September 2020 (BAnz AT 11.09.2020 B2) veröffentlicht.

Bonn, den 1. September 2021
225-21010-01

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag
Dr. Joachim Müller
